

# AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2023 • Nummer 47

Donnerstag, 23. November 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sitzungen</b>	Seite 557
<b>Bekanntmachungen</b>	
Stadtwerke Straubing; Allgemeiner Preis für die Grundversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.01.2024 im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH	Seite 559
Stadtwerke Straubing; Allgemeiner Preis Erdgas (Grundversorgung) für das erdgasversorgte Gebiet der Stadt Straubing gültig ab 1. Januar 2024	Seite 561
Kommunales Förderprogramm „Initiative Innenstadt“ der Stadt Straubing für bauliche Investitionen in der Innenstadt mit der Zielsetzung, Leerständen vorzubeugen oder diese zu beseitigen	Seite 562
<b>Standesamtliche Nachrichten</b>	Seite 569

## Sitzungstermine

Dienstag, 28. November 2023, 16:00 Uhr

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

#### Tag e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 28.06.2023
- 2 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
  - 2.1 hier: stellvertretendes beschließendes Mitglied
  - 2.2 hier: stellvertretendes beschließendes Mitglied
  - 2.3 hier: stellvertretendes beratendes Mitglied
- 3 Kindertagesbetreuung;
  - 3.1 hier: Information und Handlungsempfehlungen zum aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen für das Betreuungsjahr 2023/24 und 2024/25 – Ergänzung zum Stadtratsbeschluss vom 24.07.2023
  - 3.2 hier: Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Sanierung der Kindertageseinrichtungen Spielstube und Hort am Schanzlweg sowie zur Erweiterung um zwei Krippengruppen an der Reichenberger Straße durch die städtische Wohnungsbau GmbH
  - 3.3 hier: Antrag der SIRA gGmbH auf Förderung für Investitionsmaßnahmen zum Aufbau von zwei Mini-Kitas in der Max-Gerhaher-Str.
  - 3.4 hier: Anpassung der Ausstattungspauschale für neu geschaffene Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege
  - 3.5 hier: Anpassung der Mietlaufzeit im Kooperationsvertrag der Großtagespflege siralinis Sonnenkinder (SIRA 2)
- 4 Jugendhilfeplanung;  
hier: Bedarf und Handlungsempfehlungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler ab 2026
- 5 Fiduziarische Waisenhausstiftung;  
hier: Verwendung der Erträge aus der fiduziarischen Waisenhausstiftung 2022
- 6 Zuschussantrag des Vereins Waagnis e.V. vom 19.10.2023 für die Beratungsstelle für Essstörungen im Jahr 2024
- 7 Antrag des Vereins Würfel, Brett und Karte e.V. auf Zuschuss zu den Mietkosten des Fundus vom 18.10.2023
- 8 Vereinbarung für die Beteiligung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII (Jugendgerichtshilfe) in der Stadt Straubing

- 9 Antrag des Aktivspielplatz e.V. auf Erhöhung der Sach- und Maßnahmenkosten vom 03.07.2023
- 10 Mitteilungen und Anfragen

Donnerstag, 30. November 2023, 16:00 Uhr

**Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**  
(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g  
- öffentlich -

1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.10.2023;
2. Berufliche Oberschule, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule;  
hier: Entscheidung über die Zustimmung für die Einführung des Ausbildungszweigs „Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“ zum Schuljahr 2024/25
3. Änderung der Geschäftsordnung;  
hier: Erhöhung der Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen für Bauzwecke (Anlage)
4. Mitteilungen und Anfragen

Freitag, 01. Dezember 2023

**Sitzung des Festausschusses**

- im Anschluss an die um 15:00 Uhr beginnende Aufsichtsratssitzung -  
(Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g  
- nichtöffentlich -

# Bekanntmachungen

## Allgemeiner Preis für die Grundversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.01.2024

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH



A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:	Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung -	
		Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzsteuer)
<b>A. Für Kunden ohne Leistungsmessung.</b>			
<b>Verbrauchspreise</b> (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis)			
- ohne Schwachlastregelung	3.1 + 3.2.1	31,38 ct/kWh	37,34 ct/kWh
- mit Schwachlastregelung: Hochtarif (HT)	3.1 + 3.2.1	33,28 ct/kWh	39,60 ct/kWh
Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif	3.5	26,78 ct/kWh	31,87 ct/kWh
<b>Leistungspreis</b> fester Anteil je Kundenanlage			
Verrechnungspreise	3.2.1	64,80 €/Jahr siehe Ziffer C	77,11 €/Jahr siehe Ziffer C
	3.4		
<b>B. Durchschnittspreisbegrenzung</b>			
<b>Höchstpreis</b> in der Hochtarifzeit (HT)			
in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlastzeit	3.3	47,88 ct/kWh	56,98 ct/kWh
<b>Verrechnungspreise</b>			
	3.3	26,78 ct/kWh	31,87 ct/kWh
	3.4	siehe Ziffer C	siehe Ziffer C
<b>C. Verrechnungspreise</b>			
<b>Zähler ohne Leistungsmessung</b>			
- Wechselstromzähler	3.4	15,33 €/Jahr	18,24 €/Jahr
- Drehstromzähler	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- moderne Messeinrichtungen	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- Entgelt für Tarifschaltung	3.4	22,05 €/Jahr	26,24 €/Jahr
<b>Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung</b>			
Stromwandlersatz	3.4	84,70 €/Jahr	100,79 €/Jahr
	3.4	33,75 €/Jahr	40,16 €/Jahr
<p>Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres:                      an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr                      des folgenden Tages,                      an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr,                      an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr                      des folgenden Tages.                      Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate                      April mit Oktober.</p>		<p>Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis                      enthalten die Höchstsätze für                      Konzessionsabgabenzahlungen gem. § 2 KAV                      -an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh                      -an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,69 ct/kWh                      -bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh                      (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).</p>	
<p><b>Abgaben und Steuern</b>                      Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der                      Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer                      von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen und                      Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach                      Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes                      entsprechend berücksichtigt.</p>		<p>Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere                      Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang.                      Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis                      werden dann in diesen Gemeinden entsprechend                      herabgesetzt.</p>	

**Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH, Sedanstraße 10, 94315 Straubing**

Mail: [vertrieb@stadtwerke-straubing.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-straubing.de) – Internet: [www.stadtwerke-straubing.de](http://www.stadtwerke-straubing.de)

**Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach § 2 Abs. 3 StromGVV**

Für Kunden ohne Leistungsmessung nach Ziffer A.1.			
ohne Schwachlastregelung (Eintarfmessung)	mit Schwachlastregelung (Zweitartfmessung)		
	Hochtarifzeit	Niedertarifzeit	
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	37,340 ct/kWh	39,600 ct/kWh	31,870 ct/kWh
Fester Leistungspreis pro Jahr	77,11 €/Jahr		77,11 €/Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	30,65 €/Jahr		56,89 €/Jahr

**Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	31,380 ct/kWh	33,280 ct/kWh	26,780 ct/kWh
Fester Leistungspreis pro Jahr	64,80 €/Jahr		64,80 €/Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	25,76 €/Jahr		47,81 €/Jahr

**In den Netto-Endpreis fließen ein:**

Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner)	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	0,610 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,403 ct/kWh	0,403 ct/kWh	0,403 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,590 ct/kWh	6,590 ct/kWh	6,590 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis	41,65 €/Jahr		41,65 €/Jahr
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81 €/Jahr		31,09 €/Jahr
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>11,564 ct/kWh</b>	<b>11,564 ct/kWh</b>	<b>10,584 ct/kWh</b>

**Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand, Kundenservice):**

am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	19,816 ct/kWh	21,716 ct/kWh	15,196 ct/kWh
am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Verrechnungspreis	32,10 €/Jahr		39,87 €/Jahr

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile	
<b>Stromsteuer</b>	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
<b>Konzessionsabgabe (KA)</b>	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gemäß Preisblatt
<b>EEG-Umlage</b>	Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>KWK-Umlage</b>	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>§ 19 StromNEV-Umlage</b>	Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>§ 17 f EnWG Offshore-Netzumlage</b>	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab und ab 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten</b>	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter [www.stadtwerke-straubing-netz.de](http://www.stadtwerke-straubing-netz.de).

## Allgemeiner Preis Erdgas (Grundversorgung)

für das erdgasversorgte Gebiet der Stadt Straubing  
gültig ab 1. Januar 2024



Im Rahmen der Grundversorgung bietet die Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH die Belieferung bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh zum allgemeinen Preis an. Die Bruttopreise enthalten die aktuell gültige Umsatzsteuer mit 7 %.

	Nettopreis (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreis (incl. 7 % Umsatzsteuer)
<b>Kleinverbrauchertarif</b> bei einem Jahresverbrauch bis 1.938 kWh monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises (unverändert) Arbeitspreis	3,00 € 14,36 ct/kWh	3,21 € 15,37 ct/kWh
<b>Grundpreistarif I</b> bei einem Jahresverbrauch von 1.939 kWh - 18.123 kWh monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises (unverändert) Arbeitspreis	5,60 € 12,75 ct/kWh	5,99 € 13,64 ct/kWh
<b>Grundpreistarif II</b> bei einem Jahresverbrauch von 18.124 kWh - 44.007 kWh monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises (unverändert) Arbeitspreis	13,00 € 12,26 ct/kWh	13,91 € 13,12 ct/kWh
<b>Grundpreistarif III</b> bei einem Jahresverbrauch ab 44.008 kWh monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises (unverändert) Arbeitspreis	16,30 € 12,17 ct/kWh	17,44 € 13,02 ct/kWh
<b>Ausweis der staatlich veranlassten Preisbestandteile nach § 2 Abs. 3 GasGVV</b>		
In den Netto-Endpreis fließen ein:	<i>Kleinverbrauchertarif</i>	<i>Grundpreistarife</i>
Erdgassteuer	0,55 ct/kWh	0,55 ct/kWh
CO <sub>2</sub> -Preis gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	0,73 ct/kWh	0,73 ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,61 ct/kWh	0,27 ct/kWh
<b>Saldo der staatlich veranlassten Preisbestandteile</b>	<b>1,89 ct/kWh</b>	<b>1,55 ct/kWh</b>

Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtungen sind im Messpreis und in den Grundpreisen enthalten.  
Die Arbeitspreise enthalten die Erdgassteuer von netto 0,55 ct/kWh, den CO<sub>2</sub>-Preis gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz von netto 0,725 ct/kWh, die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung, die SLP-Bilanzierungsumlage (netto 0,00 ct/kWh) und die Gasspeicherumlage nach § 35 eEnWG (netto 0,145 ct/kWh).  
Die Grund- und Messpreise gelten nur bis zur Zählergröße G 6. Für größere Zähler wird ein Zuschlag von monatlich netto 7,67 € (brutto 9,13 €) je m<sup>3</sup>/h erhoben. Für zusätzliche Gaszähler wird ein Zuschlag von monatlich 0,77 € (brutto 0,92 €) je m<sup>3</sup>/h Nennbelastung erhoben.  
Die angegebenen Preise gelten nur im erdgasversorgten Gebiet der Stadt Straubing.  
Die Stadtwerke Straubing liefern Erdgas H mit einem gewichteten Brennwert (Ho,n) im Normzustand von ca. 11,10 kWh/m<sup>3</sup> und einem Betriebsheizwert (Hu,n) von ca. 10,4 kWh/m<sup>3</sup>. Das Erdgas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt.

**Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH, Sedanstraße 10, 94315 Straubing**  
E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-straubing.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-straubing.de) - Internet: [www.stadtwerke-straubing.de](http://www.stadtwerke-straubing.de)



**Kommunales Förderprogramm  
 „Initiative Innenstadt“ der Stadt Straubing  
 für bauliche Investitionen in der Innenstadt mit der Zielsetzung,  
 Leerständen vorzubeugen oder diese zu beseitigen**

**Inhalt**

§ 1	Zielsetzung des Programms .....	2
§ 2	Geltungsbereich .....	2
§ 3	Fördergegenstand .....	2
§ 4	Fördervoraussetzungen .....	2
§ 5	Antragsberechtigung .....	3
§ 6	Grundsätze der Förderung .....	3
§ 7	Höhe der Förderung .....	4
§ 8	Förderverfahren .....	4
§ 9	Sonstiges .....	5
§ 10	Inkrafttreten .....	6

## § 1 Zielsetzung des Programms

Als Oberzentrum übernimmt die Stadt Straubing einen umfangreichen Versorgungsauftrag sowohl für die Straubinger Bürger als auch für die Bevölkerung der gesamten Region, sowohl im Einzelhandel als auch darüber hinaus (z.B. Dienstleistungen, Gesundheitswesen). Insbesondere die Innenstadt zeichnet den Versorgungsstandort Straubing mit einer hohen Aufenthaltsqualität sowie einer attraktiven Angebotsstruktur aus und wirkt somit als starker Anziehungspunkt in der Region.

Mit der Revitalisierung und Wiederbelegung leerstehender Gebäude im Stadtzentrum wird die zentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt gestärkt, zusätzlich notwendig werdender Flächenversiegelung für weitere Einzelhandelsstandorte im Außenbereich wird vorgebeugt.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Förderprogramms umfasst den Theresien- und Ludwigsplatz mit den direkt zuführenden Seitenstraßen und Querverbindungsstraßen, soweit innerhalb des Sanierungsgebietes liegend. Der Geltungsbereich ist in Form eines Lageplans als Anlage dem Förderprogramm beigefügt.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist bis zum 31.12.2024 befristet. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Eingang des Antrages bei der Stadt Straubing. Es gilt das Datum des Poststempels.

## § 3 Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden Um- und Ausbaumaßnahmen in der Erdgeschoßebene eines Gebäudes zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume.
- (2) Förderfähig sind zudem Maßnahmen in Geschoßebenen, die in direktem räumlichen und notwendigem wirtschaftlichen Zusammenhang zur Erdgeschoßebene stehen.
- (3) Bei drohenden Leerständen können im Einzelfall auch präventiv Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Nutzung gefördert werden.
- (4) Nicht gefördert werden Neubaumaßnahmen, reine Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen in mobile Anlagen und transportable Inneneinrichtungen.
- (5) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig.

## § 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Durch die geplante Maßnahme muss eine dauerhafte Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für die Liegenschaft erzielt werden. Die Maßnahme muss in technischer und qualitativer Hinsicht dem Ziel der Weiter- bzw. Wiederbelegung des Gebäudes entsprechen.
- (2) Das dem Förderantrag zugrundeliegende Gebäude muss im räumlichen Geltungsbereich (vgl. § 2 Abs. 1) liegen.
- (3) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens 10 Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist (vgl. § 6). Im Falle einer vorzeitigen Änderung wird der Zuschuss entsprechend der abweichenden Nutzung anteilig pro Kalenderjahr zurückgefordert.
- (4) Sofern das Gebäude als Einzeldenkmal oder im Ensemble den denkmalrechtlichen Vorschriften unterliegt, ist dem Förderantrag die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde beizufügen.

#### **§ 5 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Personengemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften und Eigentümergemeinschaften) sowie juristische Personen. Zuschussempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten.
- (2) Mieter und Pächter können ausnahmsweise direkt gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen schriftlich nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

#### **§ 6 Grundsätze der Förderung**

- (1) Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebaufördermittel gewährt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.  
Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - Kostenanteile, die durch andere öffentliche Haushalte (z. B. Denkmalschutz) gefördert werden können (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung).
  - Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (z. B. Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind).
  - Kosten, die ein anderer Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.

- Maßnahmen, die von der Vereinbarung zwischen Fördergeber und -empfänger abweichend ausgeführt wurden.
- (3) Bindefrist
- Die Bindefrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel
  - Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Straubing. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Straubing durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

## § 7 Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt je Einzelobjekt max. 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Fördersumme hieraus beläuft sich auf 25.000 €. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Förderhöchstsumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Dies ist beispielsweise bei überdurchschnittlich großen Flächen oder besonderer stadtraumstruktureller Bedeutung der geförderten Maßnahme möglich.
- (3) Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
- (4) Bei Gewährung der Förderhöchstsumme von 25.000 € ist eine erneute Förderung frühestens nach Ablauf der Bindefrist von 10 Jahren möglich.
- (5) Die Investitionssumme muss mind. 10.000 € betragen.

## § 8 Förderverfahren

- (1) Der Förderantrag ist nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt Straubing vor Maßnahmenbeginn, d.h. vor Auftragsvergabe, bei der Stadt Straubing zu stellen. In dieser Beratung werden die näheren Gestaltungsziele erarbeitet sowie die wirtschaftlichen und bautechnischen Erfordernisse geklärt. Die Stadt Straubing kann sich der Beratung eines Dritten bedienen (z. B. Architekt, IHK). Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Stadt Straubing oder nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden.
- (2) Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben und planerisch darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens ist eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Businessplan) in angemessenem Umfang der Maßnahme beizufügen.

- (3) Für alle Gewerke, deren Förderung beantragt wird, sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Absageschreiben gelten nicht als Angebot. Die Auftragsvergabe hat an den Anbieter des wirtschaftlichsten Angebots zu erfolgen. Sofern nicht das wirtschaftlichste Angebot angenommen wird, sind die Mehrkosten durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.
- (4) Die Kommune überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen und eingeholten Stellungnahmen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen und ermittelt die förderungsfähigen Kosten. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Stellungnahme angefertigt. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird die Stadt Straubing im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.
- (6) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann ggf. die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (7) Vor Bewilligung von Fördermitteln wird über die Gewährung des Zuschusses zwischen der Stadt und dem Zuwendungsempfänger eine Maßnahmenvereinbarung geschlossen, in der die Einzelheiten geregelt werden.
- (8) Die Kommune erteilt dem Bauherrn einen Bewilligungsbescheid.
- (9) Die Zuwendungen werden in der Regel in einer Summe und nach Beendigung der Fördermaßnahme ausbezahlt. Hierfür hat der Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten eine Zusammenstellung der Kosten nach Einzelgewerken und der dazugehörigen Belege vorzulegen (Verwendungsnachweis). Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren. Die Kommune prüft, ob die Maßnahme entsprechend der Vereinbarung zwischen Bauherrn und Kommune durchgeführt wurde und stellt die förderfähigen Kosten fest. Die Kommune passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus.

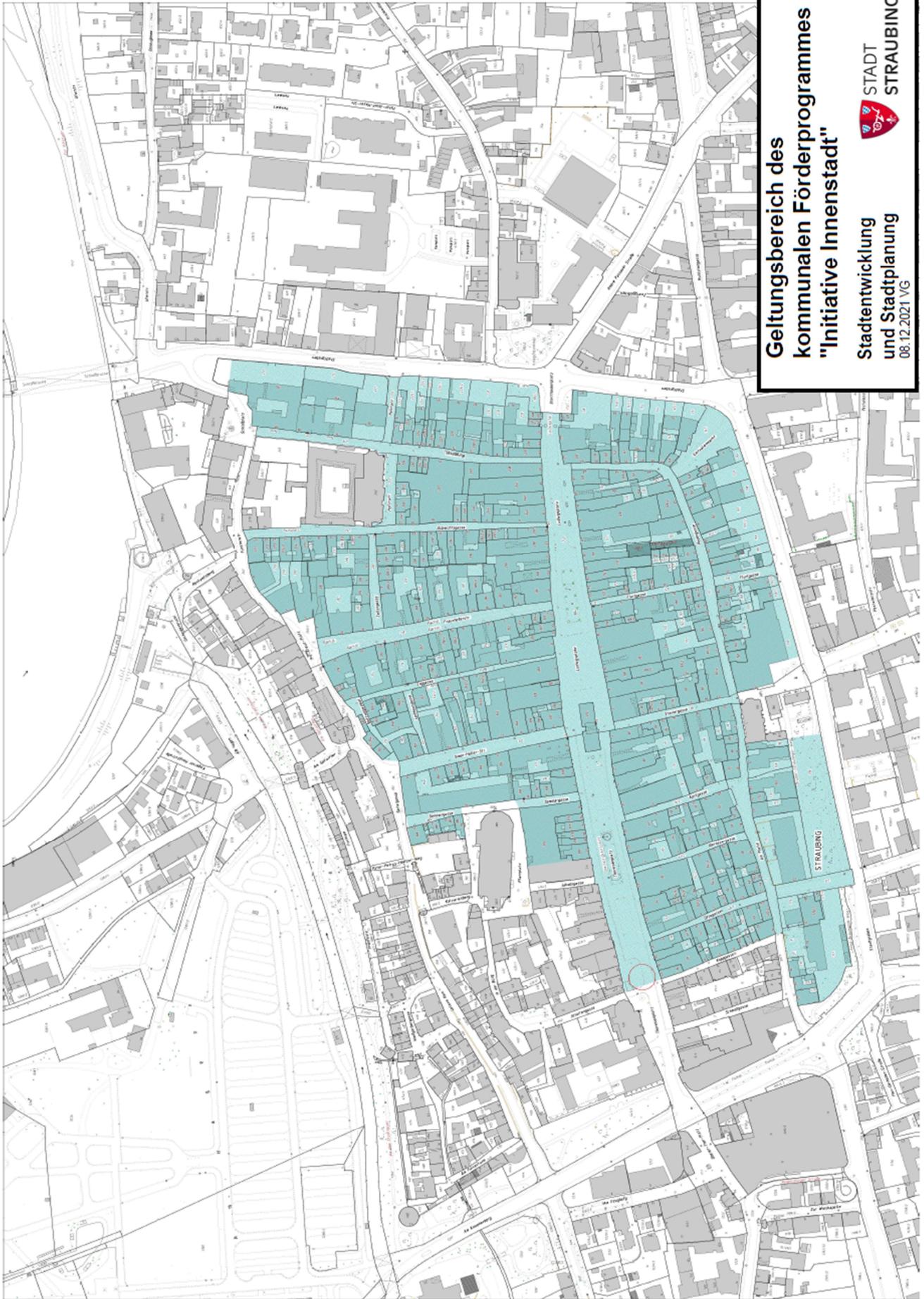
## **§ 9 Sonstiges**

- (1) Der Stadt Straubing ist es vorbehalten, die Richtlinien des Förderprogramms hinsichtlich des Fördergebietes, des Fördersatzes und des Fördervolumens zu ändern, z.B. wenn Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Zu Dokumentationszwecken sind der ursprüngliche Zustand des Gebäudes sowie in regelmäßigen Abständen der Fortgang der Baumaßnahmen und der Zustand nach

Abschluss der Maßnahme in Bildern festzuhalten. Diese sind der Stadt Straubing zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Förderprogramm tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.



**Geltungsbereich des  
kommunalen Förderprogrammes  
"Initiative Innenstadt"**

Stadtentwicklung  
und Stadtplanung  
08.12.2021 VG



STADT  
STRAUBING

**Standesamtliche Nachrichten vom 16.11.2023 bis 22.11.2023****Geburten**

Lang Anton  
Aholfing, Niedermotzing

**Eheschließungen**

Sachs Oliver  
Denkendorf  
und  
Sträußl Anette  
Denkendorf

**Sterbefälle**

Galnder geb. Bayerl Gerda Maria  
Straubing

Bremm geb. Weiß Maria Franziska  
Straubing

Santl Josef  
Straubing

Bast geb. Bayer Cäzilia  
Straubing

Schie geb. Fischer Roswitha  
Straubing

Arredondo Gloria Linda Gertraud  
Straubing

Pielmeier geb. Breu Johanna Hedwig  
Straubing

Pehle Hans Eberhard  
Rattenberg

Wiesinger Alois  
Leibfing

P e n z k o f e r geb. Rutkowski Edith Charlotte  
Aholfing, Obermotzing

K l a u ß Lore  
Straubing